

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der FDP-Fraktion:
Belastung der Stadtkasse durch Eintreiben des Rundfunkbeitrags

Beratungsfolge:

08.09.2016 Haupt- und Finanzausschuss

Anfragetext:

Siehe Anlage

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage



FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstr. 11

Trakt B, Raum 201

58095 Hagen

Tel.: 02331-2072380

Fax: 02331-2072091

Mail: kontakt@fdp-fraktion-hagen.de

Web: www.fdp-hagen.de

FDP-Fraktion • Rathausstr. 11 • 58095 Hagen

An den
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Im Haus

Hagen, 29.08.2016

**Betreff: „Belastung der Stadtkasse durch Eintreiben des Rundfunkbeitrags“ – HFA,
08.09.2016**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.09.2016 gem. §5 GO:

1. Wie viele Bereibungsverfahren wurden für den ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice (früher: GEZ) in den Jahren 2013, 2014 und 2015 durchgeführt?
2. Wie viel Geld erhält die Stadt Hagen für das Eintreiben des Rundfunkbeitrags pro Fall?
3. Deckt dieser Betrag die Kosten und Auslagen, die dabei entstehen?
4. Wenn dieser Betrag nicht auskömmlich ist, wie hoch müsste die Pauschale sein?
5. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Aufgabe, für den Beitragsservice Inkassodienstleistungen zu erbringen?

Begründung

In den letzten Wochen häufen sich Meldungen, dass die Zahl der Zwangsvollstreckungen im Zusammenhang mit nicht gezahlten Rundfunkbeiträgen steigt. Monatlich sind 17,50 € für jede Wohnung und Betriebsstätte an den ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice (früher: GEZ) zu entrichten.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen ihre Forderung bei säumigen Beitragszahlern nicht einklagen, sondern machen sie per Bescheid geltend. Der säumige

Zahler wird vom ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice in einem mehrstufigen Mahnverfahren an seine Zahlungspflicht erinnert. Bleibt die erwartete Zahlungsbereitschaft aus, erfolgt die Zwangsvollstreckung.

Weil der WDR über keine Vollstreckungskräfte verfügt, wird die Angelegenheit an die für den säumigen Zahler zuständige Kommune weitergeleitet. Grundlage ist dabei der Paragraph 10 (6) des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Aus vielen Städten wurden nun Klagen laut, dass die Kommunen dabei auf einem Teil der Kosten sitzenbleiben. Daher bitten wir die Verwaltung, die oben aufgeführten Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Thielmann
Fraktionsvorsitzender

Katrin Helling-Plahr
Stellv. Fraktionsvorsitzende

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

20

Betreff: Drucksachennummer: 0815/2016

Belastung der Stadtkasse durch Eintreiben des Rundfunkbeitrages

Beratungsfolge:
08.09.2016 Haupt- und Finanzausschuss

Mit Schreiben vom 29.08.2016 bittet die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen zum Thema „Belastung der Stadtkasse durch Eintreiben des Rundfunkbeitrags“ um die Beantwortung verschiedener Fragestellungen.

1. Wie viele Beitreibungsverfahren wurden für den Beitragsservice in den Jahren 2013, 2014 und 2015 durchgeführt?

2013 = 2.189 Verfahren
2014 = 2.032 Verfahren
2015 = 2.510 Verfahren

Zur Information: Im Jahr 2016 sind es bis zum 31.08.2016 bereits 3.448 Verfahren

2. Wie viel Geld erhält die Stadt Hagen für das Eintreiben des Rundfunkbeitrags pro Fall?

Entsprechend der Regelung im § 5 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG – VO VwVG NRW) ist pro Vollstreckungsersuchen ein Kostenbeitrag von 23 € zu zahlen.

Weitere Vollstreckungskosten werden vom Schuldner beglichen. Falls dies im Einzelfall wegen Unpfändbarkeit, Insolvenz oder der Feststellung, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist, nicht möglich ist, werden die entstandenen Pfändungsgebühren und Portokosten zusätzlich beim Beitragsservice angefordert und von dort gezahlt.

3. Deckt dieser Betrag die Kosten und Auslagen, die dabei entstehen?

Der Kostenbeitrag ist nicht kostendeckend.

Auch in überregionalen kommunalen Arbeitskreisen wurde die Höhe des Kostenbeitrages bereits thematisiert. Einheitlich wird die Meinung vertreten, dass der festgesetzte Kostenbeitrag von 23 € nicht (mehr) ausreichend ist. Das Thema wird dort weiterverfolgt. Es soll über den Städteitag eine entsprechende Anpassung des Beitrags an das Land herangetragen werden.

4. Wenn dieser Betrag nicht auskömmlich ist, wie hoch müsste die Pauschale sein?

Die Pauschale müsste bei ca. 38 € pro Fall liegen.

Da sich aber jeder Fall anders darstellt und es keine Statistik über den konkreten Zeitaufwand für arbeitsintensive Fälle gibt, handelt es sich hier um einen gut geschätzten Durchschnittswert.

5. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Aufgabe, für den Beitragsservice Inkassodienstleistungen zu erbringen?

Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe.

Die Leistungen werden entsprechend der Regelungen in der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auch für andere Gläubiger wie Gemeinden und Kreise (auch aus Österreich), die Handwerkskammer, die SIHK, Vermessungsingenieure etc. erbracht.

gez.
Erik O. Schulz
(Oberbürgermeister)

gez.
Christoph Gerbersmann
(Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer)

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
